

Änderungsbescheid
hinsichtlich einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie

Die Luitpoldhütte GmbH mit Sitz in der Sulzbacher Straße 121 in 92224 Amberg hatte die wesentliche Änderung ihrer dort betriebenen Eisengießerei nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Antragsumfang war Errichten und Betrieb einer neuen Mittelfrequenzofenanlage im Bereich Schmelzbetrieb in einer neuen E-Ofen-Halle als Ersatz für die bisher bestehende Netzfrequenzofenanlage.

Der Antrag wurde mit Bescheid der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – vom 22.01.2018 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 3, 5 und 6 BImSchG wird nachfolgend der Bescheid im Internet öffentlich bekannt gemacht:

Gegen Zustellungsurkunde

Luitpoldhütte GmbH
Sulzbacher Straße 121
92224 Amberg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

hier: Antrag auf wesentliche Änderung im Bereich Schmelzbetrieb durch Errichtung und Betrieb von zwei Mittelfrequenzöfen mit Nebeneinrichtungen in der neuen E-Ofen-Halle

Amberg, 22.01.2018

3.2-U Se-be

**Referat für
Recht, Umwelt und Personal**

Amt für Ordnung und Umwelt

Matthias Seuffert
Herrnstraße 1 - 3
92224 Amberg
Zimmer Nr.: 221

T 09621 10 1299
F 09621 10 1317
Matthias.Seuffert@Amberg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: UM/AS, 09.12.2016

Anlagen

1 Antragsgeheft i. R.
1 Antragsmappe „Bauantrag“ i.R.

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

BESCHIED:

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Die Luitpoldhütte GmbH erhält nach Maßgabe nachstehender Ziffern II. und III. die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung im Bereich Schmelzbetrieb durch Errichtung und Betrieb von zwei Mittelfrequenzöfen mit Nebeneinrichtungen in der neuen E-Ofen-Halle.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei Beachtung der unter Ziffer III. Nebenbestimmungen 6. bautechnische Anforderungen nach Art. 62 BayBO umfassten Maßgaben die erforderliche baurechtliche Genehmigung mit ein.

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Amberg vom 19.01.2018 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:
Änderungsantrag vom 09.12.2016 mit folgenden, teilweise am 24.08.2017 ergänzten, Anlagen:

1. Allgemeine Angaben
2. Standort und Umgebung der Anlage
3. Anlagen und Verfahrensbeschreibung
4. Gehandhabte Stoffe
5. Luftreinhaltung
6. Lärmschutz
7. Anlagensicherheit
8. Abfälle
9. Arbeitssicherheit
10. Anhang
 - 10.1. Lagepläne
 - 10.1.1. Amtlicher Lageplan 1 : 5.000
 - 10.1.2. Amtlicher Lageplan 1 : 2.500
 - 10.1.3. Werksplan
Bauantrag Halle Mittelfrequenzöfen
 - 10.2. Anlagenaufstellung Lageplan Neue Halle - Mittelfrequenzofenanlage
 - 10.3. Technische Daten / Betriebsanleitungen
 - 10.3.1. Mittelfrequenzöfen 12 t
 - 10.3.2. Entstaubungsanlage E-Öfen
 - 10.3.3. Kühlanlagen für Mittelfrequenzöfen
 - 10.3.4. Trafos
 - Niederspannungstrafo
 - Schmelztrafo 1
 - Schmelztrafo 2
 - Warmhaltetrafo

- 10.4. Sicherheitsdatenblätter
 - 10.4.1. Hydrauliköl
 - 10.4.2. Trafoöl
 - 10.4.3. Ethylenglycol
- 10.5. Emissionsquellenplan

Die technischen Daten der Kühlanlagen für Mittelfrequenzöfen (vgl. oben 10.3.3) sind unverzüglich unaufgefordert nachzureichen, sobald der exakte Kühlanlagentyp feststeht.

III. **Nebenbestimmungen**

1. **Änderungsumfang**

Die Luitpoldhütte GmbH beabsichtigt als Ersatz für die bisher bestehende Netzfrequenzofenanlage eine neue Mittelfrequenzofenanlage zu errichten.

Dies dient sowohl der Steigerung der Effizienz, was auch durch die benötigte Kapazität für die Sphäro- und Vermikulargraphitgussproduktion erforderlich ist, als auch der deutlichen Verbesserung der Energieeffizienz. Mittelfrequenzöfen haben eine höhere Energiedichte und einen besseren thermischen Wirkungsgrad als Netzfrequenzöfen.

Die Anlage zum Erschmelzen von Eisenguss wird in einer neu errichteten Halle installiert und unterliegt der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung Anhang 1 Nr. 3.7.1GE.

2. **Anlagenbeschreibung**

2.1 Zum Erschmelzen von Spähro- und Vermikulargraphitguss werden folgende Anlagen mit Nebeneinrichtungen betrieben:

Hersteller	EGES-Elektrik
Typ	2 x EGP 12 T
Modell	Ultramelt UM 8000 kW-EGP12 T+UM800kW
Baujahr	2012
Prinzip	Mittelfrequenzofen
Energieverbrauch	527 kWh/T
Schmelzkapazität	15.889 kg/h
Tiegelkapazität	12 t je Ofen

2.2 Emissionsmindernde Einrichtungen und Ableitung:

Entstaubung	Filter NFS 752/184 Neotechnik
Volumenstrom	100.000 m³/h
Ableitung	Kamin 3 m über Dachfirst

2.3 Betriebszeiten

Montag bis Samstag in Dreischichtbetrieb.

3. Luftreinhaltung

- 3.1 Zur Verminderung von Emissionen sind ausschließlich Einsatzstoffe nach dem Stand der Technik einzusetzen. Die staubbeladene Abluft der Öfen ist zu erfassen und in einer filternden Entstaubungsanlage abzureinigen. Die Massenkonzentration an staubförmigen luftverunreinigenden Stoffen darf den nachfolgend genannten Emissionsgrenzwert entsprechend dem Stand der Technik nicht überschreiten:

Komponente	Emissionsbegrenzung
Staub	10 mg/m ³

Der Emissionswert ist auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

- 3.2 Anforderungen zum Betrieb der Anlagen einschließlich Entstaubungseinrichtungen:
- Es ist ein Betriebstagebuch (auch auf elektronischen Datenträger möglich) zu führen, in dem Folgendes festzuhalten ist.
 - Wartungsarbeiten
 - Ausfallzeiten, -gründe und entsprechende Gegenmaßnahme bei der Abgasreinigungsanlage
 - Besondere Ereignisse

Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- 3.3 Anforderungen zur Ableitung der Emissionen:
- Die gereinigten Abgase der Emissionsquellen sind über die Kaminanlage entsprechend den Forderungen nach Nr. 5.5 TA-Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Transport in die freie Luftströmung erfolgt.
 - Der Schornstein ist mit einer **Mindesthöhe von 3 m über Dachfirst der Halle** auszuführen.
 - Die Einhaltung der in Auflage Ziffer 3.1 genannten Emissionsbegrenzungen ist spätestens 6 Monate nach Zugang dieses Bescheides und in der Folge nach Ablauf von jeweils 3 Jahren von einem nach § 29 b Abs. 1 BImSchG zugelassenen Messinstitut überprüfen zu lassen.
 - Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
 - Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen gemäß Ziffer 5.3.2., 5.3.2.3, 5.3.2.4 TA-Luft durchzuführen und auszuwerten.
 - Während der Messungen sind die Anlagen bei maximaler Auslastung und bei den bezüglich der Luftreinhaltung ungünstigsten Produktionsbedingungen gemäß Ziffer 5.3.2.2 TA-Luft zu betreiben.

- Eine Umgehung der Abgasreinigungsanlage ist nicht zulässig. Ausfälle sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 3.4 Zur Minderung der diffusen Emissionen (Staubfreisetzung) sind die Fahrstraßen die die neue E-Ofen-Halle umgeben, mit einem festen Belag zu versehen. Dies ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme des Anlagenbetriebs zu erfolgen.

4. Schallschutz

- 4.1 Die E-Ofen-Anlage in der neuen Halle ist entsprechend dem Stand der aktuellen Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben.
Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz-Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm.
- 4.2 Das Hallentor ist beim Abkippen der Metallteile von Lkw geschlossen zu halten.
- 4.3 Auch durch den Beitrag der E-Ofenanlage zu den Schallemissionen der LH-GmbH gelten die Anforderungen des Genehmigungsbescheides 3.2-U Se-Pr vom 22.06.2012, Nr. 2.3 unverändert weiter.
- 4.4 Messtechnische Nachweise
- 4.4.1 Spätestens 6 Monate nach Zugang dieses Bescheides ist ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der unter Nr. 4.3 genannten Anforderungen des Genehmigungsbescheides 3.2 U Se-Pr vom 22.06.2012 Nr. 2.5.1 durch ein nach § 29 b Abs. 1 BImSchG zugelassenes Messinstitut zu erbringen.
- 4.4.2 Die Messtermine sind der Stadt Amberg -Umweltamt- rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- 4.4.3 Die Messergebnisse sind zu dokumentieren und in Berichtsform der Stadt Amberg -Amt für Ordnung und Umwelt- unaufgefordert vorzulegen.

5. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

- 5.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV und die hierzu ergangenen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG einzuhalten.
- 5.2 Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- 5.3 Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 5.4 Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen zurückhalten. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender

Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

- 5.5 Auf ein Rückhaltevolumen kann bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 mit einem Volumen bis 1000 l verzichtet werden, sofern sich diese auf einer Fläche befinden, die
 - a) den betriebstechnischen Anforderungen genügt und eine Leckageerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist, oder
 - b) flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.
- 5.6 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, jederzeit möglich sind.
- 5.7 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkannt werden.
- 5.8 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 5.9 Die bei einer Störung des betriebsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallenden Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 5.10 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 5.11 Oberirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Werden WGK 1- Stoffe in oberirdischen Rohrleitungen befördert, kann ohne Gefährdungsabschätzung von Rückhalteeinrichtungen abgesehen werden, wenn die Standorte der Rohrleitungen aufgrund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes bedürfen.
- 5.12 Sicherheitseinrichtungen sowie sämtliche Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch regelmäßige Kontrollgänge arbeitstäglich auf Störmeldungen austretende Stoffe oder sonstige Schäden zu kontrollieren.
- 5.13 Für geringe Leckagemengen sind geeignete Chemikalienbinder und/oder Einsatzgeräte zur Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen ständig in ausreichender Menge bereit zu halten und bei Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 5.14 Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes ergeben, bleiben stets vorbehalten.

6. Bautechnische Anforderungen nach Art. 62 BayBO

6.1 Standsicherheitsnachweise

Bei der E-Ofen und Gattierungshalle handelt es sich um ein Sonderbauvorhaben nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 19 BayBO, das in die Gebäudeklasse (GKI) 3 nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO einzuordnen ist.

Der vom Antragsteller bereits beauftragte Kriterienkatalog und die Standsicherheitsnachweise sind vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

6.2 Brandschutznachweise

Die Baubeginnsanzeige wurde mit dem Antrag nach § 8 a BImSchG der LH-GmbH, AZ: UM/AS vom 09.12.2016 vorgelegt. Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen hierzu ist vorzulegen.

Die Nutzungsanzeige und die entsprechende Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung ist vorzulegen (Art. 78 i.V.m. Art. 77 BayBO).

Diese Unterlagen sind ebenfalls vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Hinweis zur Entwässerung:

Laut dem städt. Tiefbauamt wären diesem Amt noch entsprechende ergänzende, ausreichende Entwässerungsnachweise vorzulegen.

Auskünfte hierüber erteilt Herr Trettenbach unter Tel. Nr.10 1417.

7. Brandschutz

- 7.1 Die Hydranten des auf dem Werksgelände befindlichen eigenen Hydrantennetzes (Brauchwasserversorgung) müssen für einen Erstangriff ausreichend Wasser liefern. Dies ist mit einer offiziellen Messung zu bestätigen (z.B. durch die Stadtwerke).
- 7.2 Für die Entnahme des weiter benötigten Löschwassers von der Dr.-Robert-Strell-Straße ist ein direkter Zugang im Zaun über eine Zugangstüre zu gewährleisten (z. B. Hinterlegung des Schlüssels in einem Schlüsselrohr neben der Türe).
- 7.3 Gasleitungen sind in gelber Farbe mit Aufschrift „Gasleitung“ bzw. „Edelstahlleitungen mit Gas“ mit entsprechenden Aufklebern in gelber Farbe sichtbar zu kennzeichnen.
- 7.4 Werden auf dem Gebäude PV-Anlagen errichtet, ist die Ausführung (DC Trennschalter etc.) mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 7.5 Die Auslösestellen der RWA sind farblich gemäß dem Merkblatt des LFV-Bayern auszuführen.
- 7.6 Zum Feuerwehreinsatzplan ist ein Entrauchungsplan mit zu erstellen. Im Entrauchungsplan müssen die Angaben über Auslösestellen, RWA-Öffnungen und Zuluft enthalten sein. Die einzelnen Bereiche sind im Plan farbig darzustellen.

- 7.7 Über der Auslöseeinrichtung ist ein Entrauchungsplan (z. B. Kopie des Entrauchungsplanes aus dem Einsatzplan) aufzuhängen.
- 7.8 Der überarbeitete und ergänzte Feuerwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme der Halle der Feuerwehr vorzulegen und muss freigegeben sein. Nach der Fertigstellung der Halle ist durch die Feuerwehr eine Funkprobe mit digitalen Funkgeräten durchzuführen, ob ein Funkverkehr von innen nach außen und umgekehrt möglich ist. Sofern dies nicht möglich ist, sind andere geeignete Maßnahmen abzusprechen und einzuleiten.
- 7.9 Die im Brandschutznachweis geforderte Alarmierungsanlage für die Halle sollte über die bereits im Werk vorhandenen Brandmeldeanlage durchgeführt werden und hierzu ausreichend nichtautomatische Feuermelder in der Halle angebracht werden. Die Art der Alarmierung ist in die Brandschutzordnung für die Beschäftigten mit aufzunehmen.

8. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich aus Gründen der unter Ziffern 3. mit 7. aufgeführten Fachbereichen oder des Arbeitsschutzes ergeben oder sich generell im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben stets vorbehalten.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Luitpoldhütte GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von * € festgesetzt.
3. Auslagen sind für die Zustellung dieses Bescheides in Höhe von * € entstanden.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

1. Umfang der Änderung

Die Luitpoldhütte GmbH betreibt auf dem Grundstück FlStNr. 869/0 Gemarkung Amberg eine Eisengießerei. Nunmehr ist die Änderung im Bereich E-Ofenanlage beabsichtigt.

Die Errichtung und der Betrieb der Elektroinduktionsöfen mit Gebäude für elektrische Anlagen und Gattierung wurde bereits mit Baubescheid II/3 – BV553/64 vom 05.10.1965 nach BayBO vom Landratsamt Amberg genehmigt.

Nun ist zur Anpassung an den Stand der Technik und der Energieeffizienz vorgesehen, eine neue Halle für die Unterbringung der Mittelfrequenz-E-Ofenanlage mit Gattierung sowie der vorgelagerten Entstaubungs- und Kühlanlagen für die Öfen zu errichten und zu betreiben.

Die Luitpoldhütte GmbH hat zur Realisierung des Projektes mit Schreiben UM/AS vom 09.12.2016, persönlich vorgelegt bei der Stadt Amberg am 27.12.2016 von Frau Rückerl, einen Änderungsantrag nach § 16 BImSchG sowie den Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung der vorzeitigen Errichtung und des Probetriebs gestellt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen begonnen wird, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind. Dies gilt allerdings nur, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und – wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird – den früheren Zustand wieder herzustellen. Mit Bescheid vom 11.01.2017 Az. 3.26 Hu/Sz wurde der Luitpoldhütte GmbH diese Zulassung nach § 8 a Abs. 1 BImSchG erteilt.

Am 09.02.2017 wurde das Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt um Stellungnahme zu den baurechtlichen Anforderungen gebeten. Mit Schreiben vom 09.03.2017 – eingegangen beim Amt für Ordnung und Umwelt – nahm das Sachgebiet Bauordnung und Denkmalpflege zum Planungsrecht und zum Bauordnungsrecht Stellung, wobei insbesondere auch die Anforderung verschiedener weiterer Unterlagen empfohlen wurde.

Weiter wurde darin unter anderem folgendes ausgeführt:

„Planungsrecht:

Das geplante Vorhaben der Luitpoldhütte liegt im unbeplanten Innenbereich. Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung im baulichen Bestand entspricht dem eines faktischen Industriegebietes gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Vorhaben ist bezüglich der Art der baulichen Nutzung planungsrechtlich zulässig, sofern das Bauvorhaben nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) verstößt.

(...)

Das geplante Bauvorhaben fügt sich auch bezüglich dem Mass der baulichen Nutzung, der Bauweise (offene Bauweise) und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll nach § 34 Abs. 2 BauGB in die nähere Umgebung ein.

(...)

Bauordnungsrecht:

(...)

Bautechnische Nachweise – Art. 62 BayBO:

Standortsicherheitsnachweise:

Nach dem Inhalt des Aktengeheftes handelt es sich bei der Elektroofen- und Gattierungshalle sowie dem geplanten Zwischenbau um ein Sonderbauvorhaben nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 19 BayBO – also um eine bauliche Anlage, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist.

Das Vorhaben wurde durch die Antragstellerin der Gebäudeklasse (GKL) 3 nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO zugeordnet.

Bei Sonderbauten ist ein Kriterienkatalog im Sinne des § 15 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) bereits zum Antrag vorzulegen (§ 3 Satz 1 Nr. 4 BauVorIV).

Eine Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist dann erforderlich, wenn dies aus dem Inhalt des vom Ersteller der Standsicherheitsnachweise unterschriebenen Kriterienkatalogs zu entnehmen ist.

(...)

Brandschutznachweise:

Nach dem Inhalt des Aktengeheftes wird der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt.

(...)

Gemäß Art. 77 BayBO obliegt die Überwachung der Bauausführung dabei auch dem Prüfsachverständigen.

Diese Stellungnahme wurde der Luitpoldhütte GmbH, Frau Rückerl, bereits am 10.03.2017 mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt. Die entsprechenden Aufträge zur Erstellung der Standsicherheitsnachweise (Kriterienkatalog) und die Brandschutznachweise wurden erteilt und liegen der Luitpoldhütte GmbH teilweise bereits vor. Im Übrigen wurden, um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, diesbezügliche Auflagen unter Ziffer 6. aufgenommen.

Am 23.08.2017 wurde durch die Stadt Amberg ein Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg bezüglich des Arbeitsschutzes und der sicherheitstechnischen Einrichtungen angefordert. Mit Schreiben vom 30.08.2017, eingegangen am 05.09.2017, stimmte das Gewerbeaufsichtsamt Regensburg der wesentlichen Änderung ohne Vorgabe von Auflagen und Bedingungen zu.

Am 24.08.2017 wurden Planunterlagen durch die Luitpoldhütte GmbH nachgereicht.

Am 11.09.2017 wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange beteiligt. Diese gab mit Schreiben vom 11.10.2017 eine Stellungnahme ab, in der unter anderem folgendes ausgeführt wird:

„Beschreibung und Bewertung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen in der neuen Halle – Mittelfrequenzofenanlage richtet sich nach § 62 Abs.1 WHG, wonach diese so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden müssen, dass nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mindestens die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV vom 18.04.2017 einzuhalten, um die primäre Sicherheit (Standsicherheit, Dichtheit, Widerstandsfähigkeit) als auch die sekundäre Sicherheit (schnelles und zuverlässiges Erkennen undichter Anlagenteile bzw. bereits ausgetretener Stoffe; sicheres Zurückhalten, Verwerten und Entsorgen bereits ausgetretener und mit ausgetretenen Stoffen vermischter

Stoffe; keine Abläufe in Auffangwannen) und die tertiäre Sicherheit (Betriebsanweisung, Instandhaltungs-, Überwachungs- und Alarmplan) gewährleisten zu können.

Im Bereich der neuen Halle werden folgende wassergefährdende Stoffe verwendet:

Einsatzstoff	Anlage	Menge in der Anlage (t)	
Hydrauliköl Aral Vitam HF 46	Mittelfrequenzöfen	< 1t	WGK 1
Trafoöl (Isolieröl) Diala S4 ZX-I	Trafos - Niederspannungstrafo - Schmelztrafo 1 - Schmelztrafo 2 - Warmhaltetrafo	977 kg 2300 kg 2300 kg 800 kg	WGK 1
Monoethylenglykol Ethan- 1,2-diol	Kühlanlagen		WGK 1

Nach telefonischer Rücksprache mit Frau Rückerl, Beauftragte für Umwelt und Arbeitssicherheit, am 12.10.2017 erfolgt die Lagerung der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe im zentralen Magazin-Lager. Die Trafos sollen laut Ihrer Angaben in einer Auffangvorrichtung aufgestellt werden.

Gemäß § 39 AwSV wird die für die jeweilige Anlage die maßgebende Masse $>1 \leq 10$ WGK 1 Stoffen der Gefährdungsstufe A zugeordnet.“

Unter Forderung der unter Ziffer 5. aufgenommenen wasserwirtschaftlichen Auflagen und Bedingungen bestehe im Übrigen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, soweit die Anlagen nach den eingereichten Antragsunterlagen errichtet werden.

Ebenfalls am 11.09.2017 wurde die Feuerwehr Amberg um Stellungnahme hinsichtlich brandschutzrelevanter Belange gebeten.

Mit Schreiben vom 19.09.2017 wurde Stellung genommen und unter Verweis auf eine bereits vorher erfolgte Stellungnahme im Rahmen der Prüfung des Brandschutzes des Prüfsachverständigen (Ingenieurkontor BLWS) die unter Ziffer 7. aufgenommenen Nebenbestimmungen durchgegeben.

Schließlich gab der städtische Umweltingenieur zu den Bereichen „Schallschutz“ und „Luftreinhaltung“ mit Schreiben vom 16.10.2017 eine immissionsschutzfachliche Stellungnahme mit entsprechenden in den Ziffern 3. und 4. aufgenommenen Aufslagenvorschlägen ab. In der Stellungnahme wurde auch unter Beifügung einer entsprechenden Einstufung der Luitpoldhütte GmbH vom 13.10.2017 dargestellt, dass für die Anlagenerweiterung keine UVP-Pflicht bestehe.

II. **Rechtliche Würdigung**

1. **Genehmigungserfordernis**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen her-

vorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dabei soll die Genehmigungsbehörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und den Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Errichtung und der Betrieb von zwei Mittelfrequenzöfen mit Nebeneinrichtungen in der neuen E-Ofen-Halle stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinn des § 16 Abs. 1 BImSchG dar.

2. **Zuständigkeit**

Die Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, ist zur Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG -) und örtlich (Art. 3 Abs.1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -) zuständig.

3. **Materiell-rechtliche Begründung der Genehmigungsbedürftigkeit der wesentlichen Änderung**

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage konnte gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigt werden, da die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

4. **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, weil erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Es ist zudem erkennbar, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

5. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Da das Vorhaben der Firma Luitpoldhütte GmbH in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 3.7.3 S der Anlage 1 zum UVPG), wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4. i.V.m. § 7 Abs. 2 durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Bewertung der Immissionsschutzbehörde der Stadt Amberg nicht erforderlich.

Nach Prüfung des Sachverhalts auch unter Einbeziehung des Merkblattes über **Beste Verfügbare Techniken** in der Gießereiindustrie und der Tatsache, dass die Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik eine bereits bestehende mit alter Technik ersetzt und ferner durch das eingesetzte Schmelzverfahren und die Filtertechnik (Luftreinhaltung) sowie durch die Einhausung der Anlage (Schallschutz) keine nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage

3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien verursacht werden, besteht für die Anlage keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 2 vom 19.01.2018 öffentlich bekannt gemacht.

6. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind zulässig, da allein durch sie die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann. Die vorgeschlagenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar und durch das immissionsschutzrechtliche Minimierungsgebot gerechtfertigt. Die Befugnis zur Anordnung von einmaligen und wiederkehrenden Messungen beruht auf den §§26 und 28 BImSchG.

III. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Art. 5 und 6 KG sowie auf die lfd. Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses -KVz-. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ist nach dem von dem Betreiber angegebenen Investitionsvolumen bemessen. Die Auslagen für die Zustellung werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Gebührenberechnung nach KVz, Tarifstelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.1.2

Investitionssumme:

(...)

= * €

Die Gebühr erhöht sich um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die gesondert ausgesprochene baurechtliche Genehmigung (relevante Baukosten: * €) zu erheben wäre, nämlich um 75 % von * €

= * €

(Nr. 8. II.0/1.3.1 i.V.m. Nr. 2. I. 1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2)

Für jedes Prüffeld der fachlichen Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft, des Umweltingenieurs der Stadt Amberg und des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung der Oberpfalz, jeweils Mindestgebühr in Höhe von jeweils * €,

- wasserwirtschaftliche Prüfung
- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- Anlagensicherheit

Also insgesamt

= * €

* €

Tarifstelle 1.4 Ermäßigung:

Die Gebühr nach Tarifstelle 1.1. ermäßigt sich um 30 %, da die Anlage Teil eines nach ISO 14001 ff. zertifizierten Betriebes ist und die weiteren Voraussetzungen erfüllt.

./ * €

= * €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausadresse: Bayerisches Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Amberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

DATEN UND FUNDSTELLEN DER IM BESCHEID VERWENDETEN RECHTSVORSCHRIFTEN UND RICHTLINIEN

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
4.BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Genehmigungspflichtige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (BBl. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B 5)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
BayBO	Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 8. Oktober 1974 (BayRS III. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366)

BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)
BVT-Merkblatt für Gießereien	Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie vom Juli 2004, veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter www.bvt.umweltbundesamt.de
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl, Seite 4274)
BayRS	Bayer. Rechtssammlung nach dem Bayer. Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013)

gez.

Elisabeth Keck
Verwaltungsrätin

HINWEIS:

Die Bescheidkosten in Höhe von * € sind bis spätestens 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens „VZ3210542211 - BImSchG-Bescheid vom 22.01.2018, Az. 3.2-U Se-be“ auf das Konto IBAN 7525 0000 0240 1002 14 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach BIC: BYLA-DEM1ABG, zu überweisen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist der mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Auslegung gilt der Bescheid als zugestellt (§ 10 Abs. 8 a BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Für die betreffende Anlage ist im Übrigen das BVT-Merkblatt für Gießereien (Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie vom Juli 2004, veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter www.bvt.umweltbundesamt.de) maßgeblich.

Amberg, 01.02.2018
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt